INZMO Business Elektronik-Einzelversicherung Allgemeine Versicherungsbedingungen Geräteschutzbrief (AVB Geräteschutzbrief) Stand: 02.06.2025

INZMO-DE-DE-ME-DC-FA-2025-06

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffserläuterung	1
2	Versicherte Sachen	1
3	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	1
4	Versicherte Interessen	2
5	Umfang der Entschädigung	3
6	Selbstbehalt	3
7	Prämienzahlung	3
8	Dauer der Versicherung und Kündigung	4
9	Versicherungssumme	4
10	Obliegenheiten der versicherten Person	4
11	Kündigung nach Versicherungsfall	5
12	Rückgabe, Tausch, Weitergabe oder Verkauf von versicherten Geräten	5
13	Wiederherbeigeschaffte Sachen	5
14	Kommunikationswege	5
15	Verjährung	5
16	Örtlich zuständiges Gericht	5
17	Anzuwendendes Recht	5
18	Besondere Verwirkungsgründe	5
19	Vertragsänderungen	6
20	Schlichtung	6

Dem INZMO Geräteschutzbrief liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der INZMO Europe GmbH (Versicherungsnehmer) und der Helvetia Global Solutions Ltd zugrunde. Alle Personen, die rechtmäßige Eigentümer eines elektronischen Gerätes sind, können sich zu diesem Gruppenversicherungsvertrag anmelden und erhalten dann für das einzelne Gerät im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz.

Hinweis: Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Schadenmeldungen oder Widerrufserklärung) sind ausschließlich über das Webportal www.inzmo.com oder über die INZMO Smartphone App an die INZMO Europe GmbH zu richten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den INZMO-Kundenservice: info.de@inzmo.com.

Aufsichtsbehörde
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
Landstrasse 109
FL-9490 Vaduz

1 Begriffserläuterung

1.1 Versicherte Person

Versicherte Person ist die auf dem Versicherungszertifikat aufgeführte Person, die für ihr gekauftes elektronisches Gerät den Versicherungsschutz erworben hat. Diese muss ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz in Deutschland haben.

1.2 Versicherer

Risikoträger ist Helvetia Global Solutions Ltd, Äulestrasse 60, FL-9490 Vaduz.

1.3 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer im Rahmen der AVB Geräteschutzbrief ist die INZMO Europe GmbH, Potsdamer Platz 10 (Haus 2), DE-10785 Berlin.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer mit der Verwaltung des Versicherungsschutzes (insbesondere Entgegennahme und Bearbeitung von Beitrittserklärungen, Prämieneinzug, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen, Scha-denmeldungen etc.) entsprechend des zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer bestehenden Gruppenversicherungsvertrags beauftragt.

1.4 Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Beitrittserklärung der versicherten Person zu dem zwischen der INZMO Europe GmbH und der Helvetia Global Solution Ltd bestehenden Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die bei Versicherungsbeginn gültigen und an die versicherte Person zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

1.5 Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen. Eine Frist zur Bindung an die Beitrittserklärung besteht nicht.

2 Versicherte Sachen

Versicherungsschutz gilt für das im Versicherungszertifikat aufgeführte elektronische Gerät (inkl. im Lieferumfang befindliches Originalzubehör), welches zum Zeitpunkt der Antragstellung unbeschädigt und nicht älter als 14 Tage ist. Die Berechnung des Gerätealter erfolgt auf Grundlage des Kaufdatums des Gerätes, welches durch einen Kaufbeleg (Erstkaufvertrag, Nachweis über den Erhalt des Gerätes über einen Mobilfunkvertrag) seitens der versicherten Person nachgewiesen werden muss.

3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen des versicherten Gerätes gemäß Ziffer 3.2 (Sachschäden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen gemäß Ziffer 3.3 für die Dauer des bestehenden Versicherungsschutzes.

In diesem Zusammenhang werden 2 Produkte angeboten:

a) **Handyversicherung Basis (Beschädigungsschutz)** Versichert sind die in 3.2 a) bis 3.2. h) aufgeführten Gefahren.

b) **b) Handyversicherung Premium (Beschädigungs- und Diebstahlschutz)**

Versichert sind die in 3.2 a) bis 3.3. k) aufgeführten Gefahren.

3.2 Sachschäden

Versichert sind Beschädigung oder Zerstörung des elektronischen Gerätes infolge einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äußeren Einwirkung als Folge von:

a) Feuchtigkeit oder Flüssigkeit (ohne Hochwasser und Überschwemmung);
b) gewaltsame äußere Einwirkung (z.B. Sturz), Sandschäden;
c) Kurzschluss oder Überspannung;
d) Bedienungsfehler;
e) Sabotage und Vandalismus

welche die Funktion des Mobiltelefons beeinträchtigen.

Versicherungsschutz besteht weiterhin für die Beschädigung und Zerstörung des versicherten Gerätes (Sachschäden) nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung von 24 Monaten infolge von:

f) Konstruktions- und Materialfehler;
g) Herstellungsfehler;
h) Berechnungs-, Werkstätten- und Montagefehler.

Die Aufzählung ist abschließend.

3.3 Abhandenkommen

Versicherungsschutz besteht für das Abhandenkommen des versicherten elektronischen Gerätes, wenn vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, durch die folgenden Gefahren:

i) Diebstahl;
j) Einbruchdiebstahl, sofern
   - das versicherte Gerät in einem verschlossenen Pkw und einem geschlossenen Bereich innerhalb des Pkws (z. B. im nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach) verwahrt wurde;
   - sich das versicherte Gerät in einem verschlossenen Haus, einer verschlossenen Wohnung oder einem verschlossenen Raum eines Gebäudes befand;
k) Raub und Plünderung.

Diese Aufzählung ist abschließend.

3.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen insbesondere keine Entschädigung für

a) Schäden durch Unterschlagung, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
b) Schadenaufwendungen, für die der Hersteller oder Händler im Rahmen der gesetzlichen Garantie oder Gewährleistung einzutreten hat;
c) Störungen, die durch eine korrekte Einstellung gemäß Bedienungsanleitung des Herstellers behoben werden können;
d) Schäden oder Störungen am Gerät, die durch Reinigung des Gerätes behoben werden können;
e) Schäden durch unzureichende Verpackung des Geräts bei Transport oder Versand;
f) Leistungen zur Beseitigung von kosmetischen Schäden, die nicht die Funktion des Gerätes beeinträchtigen (insbesondere Kratzer, Schrammen, Scheuerschäden Dellen, Beulen, Lackierungen dekorative Ausstattungen etc.);
g) Schäden, für die ein Dritter als Hersteller oder Händler bzw. Reparaturbetrieb einzutreten hat;
h) Pixelfehler, die im Rahmen der Fehlertoleranz Kategorie 1 – 2 der ISO 9241 liegen;
i) Serienfehler und Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
j) kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie;
k) Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung;
l) Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur / Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes;
m) Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
n) Schäden an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus;
o) Schäden, für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden durch Sabotage oder Vandalismus;
p) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen der versicherten Person oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes verursachte Schäden;
q) unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden;
r) Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.
s) Reparaturen und Ersatzgeräte, die ohne vorherige Rücksprache mit INZMO Europe GmbH durch die versicherte Person veranlasst wurden.

Wenn Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diese nicht europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.

4 Versicherte Interessen

4.1 Versichert ist das Interesse der versicherten Person.

Ist die versicherte Person nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

4.2 Für die Richtigkeit der im Versicherungszertifikat abgedruckten Geräteidentifikationsdaten ist ausschließlich die versicherte Person verantwortlich. Die versicherte Person hat diese sofort nach Erhalt des Versicherungszertifikats zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich per E-Mail an info.de@inzmo.com anzuzeigen. Unterlässt die versicherte Person dies und stimmen die Geräteidentifikationsdaten des Produkts nicht mit den im

Versicherungszertifikat abgedruckten überein, besteht kein Versicherungsschutz.

4.3 Für den Geräteschutzbrief gelten ausschließlich die hier geltenden Versicherungsbedingungen.

5 Umfang der Entschädigung

Die INZMO Europe GmbH wickelt im Namen der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, ersatzpflichtige Schäden direkt mit der versicherten Person ab.

5.1 Reparatur

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die zur Wiederinstandsetzung des beschädigten Gerätes erforderlichen Kosten (inkl. der anfallenden Material-, Arbeits- und Transportkosten), die bei einem vom Versicherer beauftragten Reparaturunternehmen anfallen. Es bestehen keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Versicherer. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Das versicherte Gerät ist, inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs (sofern vorhanden), an das beauftragte Reparaturdienstleistungsunternehmen zu senden. Hierzu erhält der Versicherungsnehmer einen frankierten Versandschein per E-Mail.

Nach vorheriger Absprache und Vorlage aller notwendigen Unterlagen (detaillierter Reparaturkostenvoranschlag), erklärt sich der Versicherer bereit, die Möglichkeit der notwendigen Reparaturarbeiten durch ein von der versicherten Person gewähltes Reparaturunternehmen zu prüfen.

Folgende Angaben müssen hierfür aus dem Reparaturkostenvoranschlag hervorgehen:

- IMEI- /Seriennummer des beschädigten Gerätes,
- Beschreibung über den Zustand des Gerätes vor der Reparatur,
- Angabe notwendiger Reparaturarbeiten,
- Kosten der Reparaturarbeiten

Anfallende Kosten für die Erstellung eines Reparaturkostenvoranschlages werden vom Versicherer nicht übernommen, es sei denn, dies ist vorab mit dem Versicherer abgestimmt worden.

5.2 Totalschaden und – sofern im Versicherungsschein ausgewiesen – Abhandenkommen

Überschreiten die Reparaturkosten oder die Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Marktwert des versicherten Gerätes zum Schadenzeitpunkt oder ist dieses durch ein versichertes Ereignis abhanden gekommen oder aufgrund der Beschädigung keine Reparatur technisch möglich, erhält der Versicherungsnehmer nach Wahl des Versicherers ein (ggf.) gebrauchtes Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Die versicherte Person hat im Versicherungsfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

Im Falle eines Totalschadens geht das defekte Gerät inklusive des mitgesendeten Zubehörs in das Eigenturm des Versicherers über.

5.3 Entschädigungsbegrenzung

a) Die Versicherungsleistung pro Versicherungsfall ist in jedem Fall auf den Marktwert des Gerätes zum Schadenzeitpunkt abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts (siehe Ziffer 6) begrenzt.

b) Marktwert entspricht dem 100%-Wert des versicherten Gerätes in neuem Zustand zum Zeitpunkt des Schadens.

c) Die Summe des Marktwertes ermittelt der Versicherer.

d) Falls die Kosten des Ersatzgerätes den Marktwert des zu ersetzenden Gerätes übersteigen und sich die versicherte Person für das Ersatzgerät entscheidet, hat diese eine Differenzzuzahlung zu leisten. Die Differenzzuzahlung der versicherten Person ergibt sich aus dem Verkaufspreis des neuen Gerätes abzüglich des Marktwertes des zerstörten Gerätes und der Selbstbeteiligung.

5.4 Datensicherung

Die versicherte Person ist vor Übersendung des Gerätes zur Reparatur für die vorhergehende Datensicherung seiner Daten verantwortlich.

6 Selbstbehalt

6.1 Im Versicherungsfall fällt ein Selbstbehalt an. Der Selbstbehalt ist abhängig von dem ursprünglichen subventionierten Kaufpreis des versicherten Gerätes bzw. Bundles und ergibt sich bei bedingungsgemäß versicherten Sachschäden wie folgt:

Unsubventionierter Kaufpreis	Selbstbehalt
0 € bis 2.500 €	35 €

Kommt das versicherte Gerät gemäß Ziffer 3.3 abhanden, trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt von 20% des ursprünglichen unsubventionierten Kaufpreises des versicherten Gerätes, mindestens jedoch den vereinbarten Selbstbehalt bei Sachschäden.

6.2 Die versicherte Person hat den Selbstbehalt vor der Schadenregulierung (Auslieferung des reparierten Gerätes bzw. Ersatzgerätes) an den Beauftragten durch eine vom Versicherer festgelegte Zahlungsart zu zahlen.

7 Prämienzahlung

7.1 Die erste Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungszertifikats zu zahlen.

7.2 Ist die erste Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Versicherte die Nichtzahlung zu vertreten hat.

7.3 Folgeprämie

Fälligkeit

a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

7.4 Schadenersatz bei Verzug ist die versicherte Person mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

7.5. **Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**

a) Der Versicherer kann die versicherte Person bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung

gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern die versicherte Person mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist die versicherte Person bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

7.6 Lastschriftverfahren

a) Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat die versicherte Person zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

b) Die durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühr für einen fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können der versicherten Person in Rechnung gestellt werden.

8 Dauer der Versicherung und Kündigung

8.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, der in den per E-Mail zugestellten Versicherungsunterlagen angegeben ist, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

8.2 Die Dauer der Versicherung beträgt 5 Jahre und ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

8.3 Der Versicherungsschutz endet automatisch nach Ablauf von 5 Jahren oder im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls, ohne dass es einer separaten Kündigung in Textform bedarf.

8.4 Nach einer Laufzeit von 12 Monaten kann die versicherte Person den Vertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung ist an info.de@inzmo.com zu richten.

9 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der unsubventionierte Kaufpreis (inkl. MwSt.) des im Versicherungsschein eingetragenen elektronischen Gerätes. Stellt der Versicherer bei der Beleg- bzw. Geräteprüfung z. B. bei einem Versicherungsfall fest, dass das versicherte Gerät aufgrund falscher Angaben bei Vertragsabschluss zu einer falschen Versicherungssumme angemeldet wurde, erfolgt eine rückwirkende korrekte Einstufung. Die Prämien werden in diesem Fall rückwirkend ab Vertragsbeginn angepasst.

Wird nach der Prüfung festgestellt, dass das Gerät nicht über den Geräteschutzbrief versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Prämien werden rückerstattet.

10 Obliegenheiten der versicherten Person

10.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

10.1.1 Die versicherte Person ist verpflichtet sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrags wichtigen Informationen, nach welchen ausdrücklich gefragt wird, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Weiterhin hat die versicherte Person dafür Sorge zu tragen, dass die Verifikation des zu versichernden Gerätes gemäß den Vorgaben (z.Bsp. Qualität der Aufnahme, Art und Weise der Verifikation) in der Applikation erfolgt.

10.1.2 Während der Dauer der Versicherung hat die versicherte Person das versicherte Gerät in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu erhalten und alle entsprechenden Sorgfaltspflichten einzuhalten, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden oder zumindest zu mindern.

10.1.3 Rechtsfolgen

Verletzt die versicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn die versicherte Person nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

10.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Die versicherte Person hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

10.2.1 Wird das Gerät während der Dauer der Versicherung beschädigt oder zerstört, ist die versicherte Person verpflichtet, den Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, online zu melden und ggf. das Gerät (inkl. des ursprünglich vom Lieferumfang des beschädigten Gerätes erfassten, noch vorhandenen Zubehörs, sowie alle Sicherheitssperren aufzuheben, wie z.B. Displaysperre, Kontosperre, „FindmyPhone“) zwecks Prüfung vorzulegen.

10.2.2 Sofern versichert, hat die versicherte Person Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, Vandalismus und Sabotage unverzüglich nach Feststellung des Ereignisses online zu melden sowie der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Hierbei sind die abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte detailliert anzuzeigen. Eine Kopie der polizeilichen Meldung ist dem Versicherer zu übersenden.

10.2.3 Die versicherte Person hat sich zu bemühen, jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und den Versicherer bzw. den Versicherungsnehmer bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zur erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben – auf Verlangen in Textform – mitzuteilen. Angeforderte Belege sind unverzüglich einzureichen. Sollten auf Grund falscher oder unwahrer Angaben Kosten entstehen, die bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht entstanden wären, so behält sich der Versicherer vor, die angefallenen Kosten einzufordern.

10.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

10.3.1 Verletzt die versicherte Person eine Obliegenheit nach Ziffer 10.1 oder Ziffer 10.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

10.3.2 Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

10.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

11 Kündigung nach Versicherungsfall

11.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

11.2 Kündigung durch die versicherte Person

Kündigt die versicherte Person, wird ihre Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Die versicherte Person kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

11.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der versicherten Person wirksam.

12 Rückgabe, Tausch, Weitergabe oder Verkauf von versicherten Geräten

12.1 Sollte die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das versicherte Gerät rückgängig machen, kann der Geräteschutzbrief gegen Erstattung der anteiligen, nicht genutzten Prämie in Textform gekündigt werden. Alternativ hat die versicherte Person die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Versicherer noch nicht genutzte Versicherungszeit auf einen neuen Versicherungsvertrag anrechnen zu lassen.

12.2 Wird das versicherte Gerät während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungspflicht gegen ein neues Gerät gleicher Art und Güte getauscht, geht der Geräteschutzbrief auf das neue Gerät über. Zur Inanspruchnahme einer Leistung hat die versicherte Person dem Versicherer die entsprechenden Nachweise, z. B. Lieferschein, Austauschbeleg vorzulegen.

12.3 Da sich der Geräteschutzbrief auf das versicherte Gerät bezieht, bleibt der Versicherungsschutz innerhalb der Laufzeit des Vertrages auch bei Weitergabe oder Verkauf bestehen, solange der Erwerber die Rechte und Pflichten vom Geräteschutzbrief anerkennt und der Versicherer in Textform über den Wechsel der versicherten Person informiert wird. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Der Erwerber ist innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des versicherten Gerätes berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Danach erlischt das Kündigungsrecht.

13 Wiederherbeigeschaffte Sachen

13.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat die versicherte Person dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

13.2 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Hat die versicherte Person das abhanden gekommene versicherte Gerät zurückerlangt, nachdem für dieses Gerät eine Entschädigung in voller Höhe des Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder das versicherte Gerät dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Dieses Wahlrecht muss innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform aufgegebenen Aufforderung des Versicherers ausgeübt werden. Nimmt die versicherte Person dieses Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht in Anspruch, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

13.3 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Geräte beschädigt worden, so kann die versicherte Person die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Geräte bei ihr verbleiben.

13.4 Gleichstellung

Dem Besitzer einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn die versicherte Person die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

13.5 Übertragung der Rechte

Hat die versicherte Person dem Versicherer zurückerlangte Geräte zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

14 Kommunikationswege

Die Kommunikation mit dem Versicherer erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per E-Mail oder über INZMO www.inzmo.com. Mit der Datenübertragung per unverschlüsselter E-Mail können erhebliche Sicherheitsrisiken verbunden sein, wie z. B. das Bekanntwerden der Daten durch unberechtigten Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übersendungsfehler usw. Für den technisch einwandfreien Zustand seines E-Mail-Postfachs ist die versicherte Person allein verantwortlich, insbesondere muss das E-Mail-Postfach zum Empfang von Dokumenten mit Dateianhängen bis zur Größe von 5 MB jederzeit bereit sein und E-Mails vom Versicherer dürfen nicht durch Spamfilter blockiert werden.

15 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des deutschen Versicherungsvertragsrechtes.

16 Örtlich zuständiges Gericht

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Geräteschutzbrief ist der Wohnort der versicherten Person.

17 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

18 Besondere Verwirkungsgründe

18.1 Alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind verwirkt, wenn die versicherte Person arglistig oder in betrügerischer Absicht Erklärungen abgibt oder Schäden verursacht. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrug oder Betrugsversuch festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

18.2 Wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

19 Vertragsänderungen

Änderungen der Versicherungsbedingungen sowie des Versicherungsscheins bedürfen der Bestätigung in Textform durch den Versicherer. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art bestehen nicht und sind in jedem Fall ungültig.

20 Schlichtung

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Unser Ziel ist es, einen exzellenten Service zu bieten. Sollten Sie jedoch mit den unter dieser Versicherung oder den Bedingungen dieser Versicherung erbrachten Unterstützungsleistungen unzufrieden sein oder haben Sie während der Versicherungszeit dieser Versicherung andere Streitigkeiten, die nach dem Recht Ihrer Gerichtsbarkeit in vollem Umfang zulässig sind, verlangt Helvetia, dass Sie Helvetia zunächst eine Mitteilung über die Streitigkeit und eine angemessene Gelegenheit zur Beantwortung geben, bevor Sie sich dem Streitbeilegungsprogramm von Helvetia unterziehst oder ein Schiedsverfahren wie unten beschrieben einleiten.

Wenn Sie sich mit Helvetia in Verbindung setzen möchten, um einen Streitfall im Rahmen dieser Versicherung wieder beizulegen, senden Sie Ihre schriftliche Mitteilung an: partnerbusiness@helvetia.com.
Bitte geben Sie bei der Einreichung die folgenden Informationen an:

- Eine Kopie Ihres Versicherungsscheines;
- Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten;
- Eine detaillierte Beschreibung des Anliegens und/oder der Streitigkeit sowie der Lösung, die Sie anstreben; und
- Eine Beschreibung der Versuche, die Sie mit

Mitarbeitern von Helvetia unternommen haben, um das Problem zu lösen.
Wenn Sie mit der Antwort und/oder der Reaktion von Helvetia auf Ihre Beschwerde aus irgendeinem Grund nicht zufrieden sind, sind Sie berechtigt, Ihre Beschwerde bei FIN-NET einzureichen, indem Sie das Formular von FIN-NET für grenzüberschreitende Beschwerden ausfüllen und an
- das FIN-Net-Mitglied Ihren eigenen Landes;
- oder das FIN-NET-Mitglied des Landes Ihres Anbieters, das die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) ist, senden.